Stadt Troisdorf Datum: 16.04.2020
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Vorlage, DS-Nr. 2020/0404 öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	05.05.2020			
Rat	23.06.2020			

Betreff: Änderung der Elternbeitragssatzung für kinderbetreuende Einrichtungen
hier: Antrag der CDU-Fraktion, Grüne Fraktion und Regenbogenpiraten

Beschlussentwurf:
Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung damit zu beauftragen, die formalen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/21, die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern im dritten Jahr vor der Einschulung entfallen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja siehe Sachdarstellung

Sachdarstellung:
Gemäß § 23 Abs.3 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) -alte Fassung- war lediglich das Kindergartenjahr, dass der Einschulung vorausgeht, bislang beitragsfrei. Ab dem Kindergartenjahr 2020/21 sieht § 50 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz NRW) vor, dass die Kinder, die bis 30.09.des jeweiligen Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollenden, ab 01.08. desselben Jahres bis zur Einschulung beitragsfrei die Angebote der Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen können.

Um junge Troisdorfer Familien noch weiter entlasten zu können, sollen gem. o.g. Antrag (siehe Anlage) analog der o.a. gesetzlichen Regelung für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr ab 1.8.20 auch die Beiträge für die Kinder, im dritten Jahr vor der Einschulung entfallen.

Ergänzend soll auch der bisherige § 5 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung zum 01.08.20 entfallen (siehe Anlagen). Hiernach ist derzeit für das erste Geschwisterkind, das eine Trogata besucht und ein Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigen von über 61.500€ vorliegt, ein Elternbeitrag in Höhe von 50% des maßgeblichen Regelbeitrags zu entrichten.

Somit zahlen alle Troisdorfer Eltern mehrerer Kinder bei Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von Kindertagesstätte, Kindertagespflege und Trogata stets nur einen Elternbeitrag. Der Landeszuschuss zum Ausgleich der Elternbeitragsbefreiung gemäß § 21 Abs. 10 KiBiz NRW –alte Fassung- beträgt im Kita-Jahr 2019/20 5,1% der Summe der Kindspauschalen. Die beantragte Landeszuweisung gemäß §50 Abs. 2 KiBiz NRW – neue Fassung- ab dem Kita-Jahr 2020/21 beträgt 8,62% der Summe der Kindspauschalen.

Dies entspricht vorbehaltlich der Bewilligung des Landschaftsverbandes einer Mehreinnahme von ca. 1 Mio €. Hinzu kommen Einsparungen im Bereich der Personalkosten aufgrund der Verwaltungsvereinfachung.

Dem entgegen steht eine Mindereinnahme durch den Wegfall von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten von ca. 1,4 Mio. €.

Somit würde gemäß aktueller Prognose der Beschluss der beantragten Regelung eine kita-jährliche Mindereinnahme in Höhe von ca. 360.000 € bedeuten.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete